

ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR BAUSCHUTT

Folgende Materialien werden nicht angenommen:

- giftige und schädliche Abfälle, Medikamentenreste u.ä.
- verseuchtes Erdreich und Flüssigkeiten (Öle u.ä.)
- asbesthaltige Materialien und Eternit
- Kühlschränke, Waschmaschinen, Haushaltsgeräte, Herde, Computer, Monitore, Fernseher u.ä.
- gebrauchte Elektrogeräte mit gefährlichen Bauteilen
- Autowracks, Altreifen und Batterien
- mineralische Dämmstoffe bzw. Mineralfaserabfälle
- mineralische Anteile von Deponierückbauten
- reines Styropor
- Sommer -Straßenkehricht
- Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- Ölfilter, Kleber, Bau-Chemikalien
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- Stein- und Glaswolle
- Grünabfälle, Baumschnitt, Wurzeln, Baumstämme, Äste usw.

Bedingungen für die Annahme von Bauschutt:

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und die abzuladenden Mengen werden auf LKW mittels Waage ermittelt und in Tonnen berechnet.

Die Spesen der Waage gehen zu Lasten des Anlieferers und sind bereits im Materialpreis enthalten. Bauschutt und Baustellenabfälle können nur gegen Vorlage eines richtig ausgefüllten Identifikationsformulars angenommen werden. Wird der Bauschutt-Transport von der Firma ROLAND GUFLER vorgenommen, erledigt diese alle Formalitäten. Wobei wir darauf hinweisen, dass es Pflicht ist, dass bei der Abholung der Abfälle eine verantwortliche Person anwesend ist, welche das Formular unterschreibt, ansonsten können die Abfälle nicht mitgenommen werden.

Die Annahme und die Klassifizierung der angelieferten Materialien unterliegen dem Urteil des Personals des Recyclingunternehmens ROLAND GUFLER und werden vom Anlieferer durch seine Unterschrift auf dem Abfallannahmeschein anerkannt. Sollten sich im angelieferten Material Giftstoffe, sowie andere bodenbelastende Substanzen oder jedenfalls solche Substanzen befinden, die in der Liste der nicht annehmbaren Materialien aufscheinen, steht der Firma ROLAND GUFLER das Recht zu, eventuelle Analysen, Aufladen, Sanierung, Behandlung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des genannten Materials auf Kosten des Kunden vorzunehmen, wobei alle entstandenen Kosten und Schäden aus der unerlaubten Anlieferung, ohne jegliche Ausnahme und Vorbehalt, dem Anlieferer angelastet werden. Der Anlieferer bleibt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung Eigentümer des angelieferten Materials.

Der Kunde ist für die Erklärung über die Zusammensetzung der angegebenen Materialien verantwortlich. Die Firma ROLAND GUFLER behält sich im Zweifelsfalle das Recht vor, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen jegliche chemisch-physische Untersuchung über die angegebenen Materialien zu veranlassen. Die Kosten für die Untersuchung werden dem Kunden angelastet.

Jegliche Benutzung des Recycling- und Schotterwerkgeländes der Firma ROLAND GUFLER und der darauf befindlichen Einrichtungen geschieht auf Gefahr des Anlieferers.

Änderungen vorbehalten